

verschiedenen bürgerlichen Theorien über die Staats- und Rechtsentstehung feststellbar.

Die ideologischen Vertreter der jungen, revolutionären Bourgeoisie begriffen die Staatsentstehung als Vertrag, abgeschlossen zwischen zunächst in einem Naturzustand ohne Staat lebenden Menschen. Sowenig auch diese idealistische Konstruktion mit der tatsächlichen historischen Entstehung des Staates und Rechts übereinstimmte, sie hatte in der Vorbereitungsperiode bürgerlicher Revolutionen eine progressive politische Funktion: Wenn die Menschen den Staat durch vertragliche Übereinkunft geschaffen hatten, dann konnten sie auch verlangen, daß der Staat ihnen diene, ihre Interessen wahrnahm. Auf diese Weise wurde jene Vertragstheorie gegen den überlebten Feudalstaat eingesetzt. Die naturrechtlichen Vertragstheorien der jungen Bourgeoisie waren gegen alle religiösen Auffassungen gerichtet, die die Staatsentstehung als göttliche Schöpfung darstellten.

Es gibt wichtige Unterschiede in den Vertragstheorien der Staatstheoretiker der jungen Bourgeoisie²². Sie widerspiegeln unterschiedliche Positionen der Theoretiker in den Klassenkämpfen ihrer Zeit. Der Franzose *Jean Bodin* (1530 bis 1596) konstruiert mittels seiner naturrechtlichen Vertragstheorie das Entstehen der Staatsgewalt durch einen Vertrag zwischen Volk und absolutem Monarchen, wodurch dieser unwiderruflich eine nach außen und innen souveräne Macht zur Durchsetzung der (kapitalistischen) Rechte und Interessen der Bürger übertragen bekomme. Bodins Theorie ist deutlich auf einen absolutistischen Staat ausgerichtet, in dem ein feudaler Monarch die ökonomischen Interessen der Bourgeoisie respektiert. Der Engländer *Thomas Hobbes* (1588 bis 1679) sieht den Ursprung des Staates in einem Gesellschaftsvertrag, der dem im Naturzustand tobenden Kampf aller gegen alle ein Ende setzt, einen Zustand der gesicherten menschlichen, vor allem bürgerlich-kapitalistischen Existenz schafft, über den der Staat zu wachen und den er durchzusetzen hat. Der Staat wird zum „Leviathan“, zum sterblichen Gott der zur Macht strebenden Bourgeoisie.

Auch der Engländer *John Locke* (1632 bis 1704) läßt den Staat durch einen Vertrag entstehen. Der Staat wird gegründet, um Frieden und Sicherheit zu gewährleisten. Und das bedeutet für Locke, der die Interessen der zur Macht gelangten englischen Bourgeoisie reflektiert, letztlich die staatliche Garantie des kapitalistischen Privateigentums.

Bei dem Franzosen Jean Jacques Rousseau (1712 bis 1778) wird die naturrechtliche Vertragstheorie zur Grundlage einer revolutionär-demokratischen Lehre von der Volkssouveränität. Die im Gesellschaftsvertrag erfolgende Vereinigung der Menschen zum Staat ist bei Rousseau notwendiges Produkt der gesellschaftlichen Entwicklung. Indem sich das Volk zum Staat zusammenschließt und sich der *volonté générale*, dem Gemeinwillen, unterwirft, bleibt es unwiderrufbar Träger jeder Staatsgewalt. Es erfolgt keine Übertragung dieser Gewalt auf einen vom Volk getrennten Herrscher. Soweit Regierungen und Verwaltungen erforderlich sind, bleiben sie stets Beauftragte des souveränen Volkes, ihm ständig rechenschaftspflichtig und verantwortlich, jederzeit vom Volk absetzbar. Bei Rousseau ging es nicht mehr um Einschränkung der feudalen Staatsgewalt oder um Herbeiführung einer souveränen, vom Volk völlig unabhängigen Staatsmacht, sondern um konsequente Beseitigung der feudalen Staatsmacht durch das revolutionäre Volk. Rousseaus Theorie ist Utopie einer revolutionär-demokratischen Staates.

Von diesen progressiven Theorien der jungen Bourgeoisie unterscheiden sich wesentlich die naturrechtlichen Konstruktionen über die Staatsentstehung, die

22 Vgl. R. Lieberwirth, *Die historische Entwicklung der Theorie vom vertraglichen Ursprung des Staates und der Staatsgewalt*, Berlin 1977, S. 30 ff.